



Biogasregister Deutschland – Hinweise für die Erstellung von Prüfgutachten.

Stand: 13.09.2012

Dieses Dokument soll Hinweise geben, wie Gutachten sinnvoller Weise an der Systematik des Biogasregisters orientiert aufgebaut sein können.

1 Hintergrund: Gutachten im Biogasregister Deutschland.

Das Biogasregister Deutschland wurde als Dokumentationssystem für Nachweise für Biogas im Erdgasnetz geschaffen. Im Biogasregister werden Prüfgutachten (auch Auditdokumentation / Audits genannt) über Biogasanlagen und/oder Biogasmengen hinterlegt. Diese Gutachten bilden im Rechtsverkehr den originären Nachweis, der insbesondere für die Beantragung von Vergütungen oder Erstattungen sowie Nachweispflichten für Biogas im Erdgasnetz benötigt wird.

Der Prozess, in dem Anlagen und Biogasmengen in das Biogasregister aufgenommen werden, hat folgenden Ablauf:

- 1. Der Nutzer macht Angaben zu einer Biogasanlage oder -menge innerhalb des Registers
- 2. Der Auditor bestätigt die Angaben des Nutzers entsprechend seiner Sachverständigen-Prüfung und hinterlegt das entsprechende Gutachten
- 3. Der Nutzer übergibt die gemachten und vom Auditor bestätigten Angaben an die Registerführung
- 4. Die Registerführung prüft auf Plausibilität bezüglich der gemachten Angaben und des Gutachtens
- 5. Als Ergebnis ist die Anlage oder Biogasmenge fest im System aufgenommen ("Grünstellung")

Der Auditor bestätigt dabei im Biogasregister, dass die Angaben des Nutzers mit den Inhalten des Gutachtens und damit mit der vor Ort durchgeführten gutachterlichen Prüfung übereinstimmen.

2 Trennung von anlagen- und betriebsbezogenen Prüfungen.

Das Biogasregister Deutschland unterscheidet zwischen der Dokumentation von Anlagen- und Betriebsaudits. Die Dokumentation des Anlagenaudits beinhaltet diejenigen Prüfungen, die sich auf die Anlage beziehen und somit über einen längeren Zeitraum gültig sein können. Die Dokumentation des Betriebsaudits beinhaltet diejenigen Prüfungen, die sich auf eine bestimmte Biogasmenge beziehen. Diese Mengen müssen in der Darstellung eindeutig abgegrenzt sein, sowohl in Bezug auf Ihren Energiegehalt in kWh als auch in Bezug auf den Einspeisezeitraum.





<u>Hinweis:</u> Bei der Erstellung des Gutachtens sollten **zwei getrennte Berichte** erstellt werden, einer für anlagenbezogene Prüfungen und einer für betriebsbezogene Prüfungen, um die Plausibilisierung seitens der Registerführung zu vereinfachen. Seitens der Registerführung wird jedoch auch dasselbe Gutachten sowohl für die Anlagen- als auch für die Mengenprüfung akzeptiert.

3 Orientierung am Kriterienkatalog.

Die nach deutschem Gesetz für unterschiedliche Vergütungen, Nachweispflichten und Erstattungen notwendigen Prüfungstatbestände sind im Kriterienkatalog des Biogasregister Deutschland zusammengefasst. Anhand dieser Kriterien werden die dokumentierten Biogasanlagen und -mengen nach ihren Eigenschaften unterschieden. Es wird dabei folglich in anlagen- und betriebsbezogene Kriterien unterschieden.

<u>Hinweis:</u> Die (Prüfung und) **Gliederung des Prüfgutachtens sollte auf** die Einzelpunkte des **Kriterienkatalogs angepasst werden**. Die rechtlichen Hintergründen zum Kriterienkatalog sind im Dokument "Leitfaden: Vorschlag für ein Dokumentationssystem für Beschaffenheitsmerkmale von Biogas – Stand 2012" beschrieben, welches auf www.biogasregister.de verfügbar ist.

4 Einhaltung von Massenbilanzierungsvorgaben.

Die Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 (folgend: Auslegungshilfe) beschreibt Anforderungen für Massenbilanzsysteme, welche für eine rechtlich gültige Massenbilanzierung und somit durch das Biogasregister Deutschland als Massenbilanzsystem eingehalten werden müssen.

Aus diesem Grund muss die zahlenmäßig richtige Übertragung der in einem bestimmten Zeitraum am Netzanschluss an den Transportkunden übergebenen Menge Biomethan bis zum 1. Dokumentationszeitpunkt durch den Auditor sowohl im Prüfgutachten als auch im Biogasregister (durch Kriterium 27) bestätigt werden können.

Sollte ein Rechtsübergang der gesamten Aufbereitungsmenge zwischen zwei oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen zwischen der Biogasaufbereitung, dem Netzanschluss und der tatsächlichen Einspeisung (1. Dokumentationszeitpunkt) erfolgt sein, so muss innerhalb des Prüfgutachtens jeder Rechtsübergang samt Mengenangabe bestätigt werden, damit nur die final vor dem 1. Dokumentationszeitpunkt in Besitz der Biomethanmenge befindliche juristische oder natürliche Person diese Mengen im Register dokumentieren muss. Im Falle einer Teilung der Gesamtaufbereitungsmenge oder der Nichtbestätigung eines Rechtsübergangs innerhalb des Prüfgutachtens ist die juristische oder natürliche Person zur Dokumentation innerhalb des Biogasregisters verpflichtet, welche letztmalig als im Besitz der Gesamtaufbereitungsmenge innerhalb des Prüfgutachtens genannt wurde.

<u>Hinweis:</u> Zusätzlich empfehlen wir in Fällen, in denen unterschiedliche gasförmige Biomasseprodukte aus verschiedenen Rohbiogaserzeugungsanlagen in einer gemeinsam genutzten Biogasaufbereitungsanlage aufbereitet werden, eine Bestätigung jeder einzelnen Rohbiogasteilmenge innerhalb des Prüfgutachtens bezüglich ihrer Mengen und aller an der Produktion und Aufbereitung beteiligten juristischen oder natürlichen Personen.





5 Angaben im Grünstellungsprozess.

Die vom Nutzer einzutragenden und vom Auditor zu bestätigenden Angaben beinhalten insbesondere:

Angaben zu Biogasanlagen	Angaben zu Biogasmengen
Name der Biogasanlage	Name der Biogasanlage
positiv geprüfte anlagen bezogene Kriterien	positiv geprüfte betriebsbezogene Kriterien
Auftraggeber des Gutachtens	Auftraggeber des Gutachtens
Name des Unternehmens, das in dieser Anlage Biogas produziert	Name des Unternehmens, das in dieser Anlage Biogas produziert
Zählernummer und Einspeisepunkt (nach der Definition für die Bezeichnung von realen Zählpunkten des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.)	Zählernummer und Einspeisepunkt (nach der Definition für die Bezeichnung von realen Zählpunkten des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.)
Jahr oder Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Einspeisemenge in kWh (bei der Prüfung mehrerer Teilmengen ist die Mengenangabe für jede einzelne Menge verpflichtend)
Zeitpunkt, ab dem diese Prüfung erstmalig wirksam ist	Produktionszeitraum (tagesscharf; minutenscharfe Angabe möglich; bei der Prüfung mehrerer Teilmen- gen ist die Zeitraumangabe für jede einzelne Menge verpflichtend)

 $\underline{Hinweis:} \ Diese \ Punkte \ sollten \ geb\"{u}ndelt \ in \ einer \ Zusammen fassung \ aufgef\"{u}hrt \ sein \ oder \ im \ Text \ des \ Gutachtens \ hervorgehoben \ werden.$

<u>Pflichtangabe:</u> In den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzer" (Nummer 2.4) wird darauf verwiesen, dass im Gutachten für Biogasmengen angegeben wird, welche Teilmenge der geprüften Biogasmenge über das Biogasregister geführt wird. Diese Angabe verhindert eine mehrfache Vermarktung dadurch, dass der Nachweis mit diesem Gutachten ausschließlich über das Biogasregister geführt werden kann. **Das Gutachten** <u>muss</u> somit Angaben darüber enthalten, welche <u>(Teil-)Menge in kWh</u> im Biogasregister Deutschland abgebildet und dokumentiert werden soll.

6 Angaben zum Prüfunternehmen und Auditor.

Der Registerführer prüft auch, ob innerhalb des hinterlegten Gutachtens Angaben zum Auditor bzw. dem Prüfunternehmen, für welches der Auditor tätig wird sowie Angaben zu Ort und Datum der Anfertigung des Gutachtens gemacht wurden.

Hinweis: Diese Daten sollten im Bericht enthalten sein.





7 Umgang mit sensiblen Informationen.

Die hinterlegten Gutachten werden im Biogasregister gespeichert und können auf Antrag auch von Dritten entlang der gesamten Nachweiskette eingesehen werden. Die entsprechenden Regelungen hierzu finden sich in den "Allgemeinen Grundsätzen zur Funktionsweise" des Biogasregister Deutschland. Auf diese wird im Folgenden ausdrücklich Bezug genommen. Der Auditor sollte sich vom Auftraggeber explizit die Erlaubnis und den Auftrag geben lassen, das Gutachten in das Biogasregister hochzuladen, siehe hierzu auch Ziffer 1.1.3 in den "Allgemeine Nutzungsbedingungen für Prüfunternehmen und Auditoren".

<u>Hinweis:</u> Sollten innerhalb des Gutachtens sensible Informationen aufgeführt werden, die nicht für den Nachweis relevant sind, müssen diese nicht direkt aufgeführt werden. Solche Informationen können z.B. Empfehlungen des Auditors bezüglich interner Prozesse sein. In diesem Fall können diese Informationen auf eine gesonderte Anlage zum Gutachten ausgegliedert werden (welche dann nicht weitergegeben wird) oder es können diese Angaben vor dem Hochladen geschwärzt werden.

8 Übergangsregelung für bereits bestehende Gutachten.

Gutachten, welche die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen, da sie z.B. in der Vergangenheit erzeugt wurden, können mit Hilfe eines zusätzlichen Dokuments auf den notwendigen Informationsstand gebracht werden. Der Auditor fertigt dazu ein weiteres Dokument an, welches diejenigen inhaltlichen Anforderungen ergänzt, die im Gutachten nicht oder nicht ausreichend enthalten sind. Weiterhin macht er in diesem Dokument personenbezogene Angaben, organisationsbezogene Angaben zum Prüfunternehmen, für welches er tätig wird sowie Angaben zu Ort und Datum der Anfertigung des Dokuments. Ebenfalls sollte der Bezug zum zu ergänzenden Gutachten klargestellt werden. Dieses Dokument wird zusammen mit dem originalen Gutachten innerhalb des Biogasregister Deutschland hinterlegt.

9 Erweiternde Prüfung bereits dokumentierter Mengen.

Ab Version 2.0 des Biogasregisters ist es möglich, das Eigenschaftsprofil bereits plausibilisierter ("grüngestellte") Mutterchargen um weitere Kriterien zu erweitern. Grundlage dafür ist ein Gutachten (Auditdokument) eines registrierten Auditors, in dem die neu hinzuzufügenden Kriterien gemäß EEG 2012 bestätigt werden. Im Gegensatz zur Registerversion 1 ermöglicht die neue Version das mehrmalige Durchlaufen des Grünstellungsprozesses von Mutterchargen, um weitere Kriterien hinzuzufügen.

Die neuen Kriterien werden jedoch nur auf Chargen übertragen, welche sich weiterhin im System befinden und nicht auf bereits ausgebuchte ("rotgestellte") Chargen.